

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
– Drucksache 16/12809 –**

Bericht der Bundesregierung über die Auswirkungen des Gesetzes zur Umsetzung der Biopatentrichtlinie

A. Problem

Die Bundesregierung wurde am 3. Dezember 2004 durch Beschluss des Deutschen Bundestages aufgefordert, einen Bericht über die Auswirkungen des Patentrechts im Bereich der Biotechnologie vorzulegen. Ausgehend davon, dass diese Entschließung erkennbar darauf gerichtet ist, die spezifischen Wirkungen des deutschen Gesetzes zur Umsetzung der Biopatentrichtlinie über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen darzustellen und zu bewerten, bezieht sich der Bericht nur auf die Rechtsanwendung der Institutionen aus, für die es gilt, also auf das Deutsche Patent- und Markenamt und das Bundespatentgericht.

Die Biopatentrichtlinie hatte zum Ziel, eine materielle Harmonisierung der bis dahin unterschiedlichen Patentrechtsordnungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Bereich der Biopatente zu erreichen. Ein wirksamer und harmonisierter Schutz – so Erwägungsgrund 3 – sei wesentliche Voraussetzung dafür, dass Investitionen auf dem Gebiet der Biotechnologie fortgeführt und gefördert würden. Zu diesem Zweck setzt die Richtlinie Definitionen, etwa des „biologischen Materials“, definiert Ausnahmen und Einschränkungen von der Patentierbarkeit, legt den Schutzzumfang von Biopatenten fest, regelt die Hinterlegungsverfahren und schreibt der Kommission regelmäßige Berichte an den Ministerrat der Europäischen Union (EU) und das Europäische Parlament vor.

Die Bestimmungen der Richtlinie wurden weitgehend wörtlich in das deutsche Patentgesetz übernommen. In seiner Begleitentschließung nannte der Bundestag einige Regelungsabsichten, die er mit dem Umsetzungsgesetz verwirklichen will. Er legte besonderen Wert auf eine Bewertung der Wirkungen der Regelungen zur Reichweite des Stoffschutzes, zur Herkunftsangabe, zur Erfindungshöhe und ausreichenden Technizität als maßgebliche Kriterien für die Entscheidung über die Patenterteilung und zum Verhältnis des Patents zum Sortenschutz.

Der Bericht macht jedoch deutlich, dass derzeit keine belastbaren Aussagen darüber möglich sind, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang diese in der Entschließung für besonders bedeutsam gehaltenen Wirkungen eingetreten sind. Zum einen weist das am 28. Februar 2005 in Kraft getretene Umsetzungsgesetz

wegen der Dauer des Patenterteilungsverfahrens und des nach der Erteilung möglichen Einspruchsverfahrens eine vergleichsweise kurze Wirkungszeit auf. Zum anderen besteht allenfalls ein beschränkter Überblick über mögliche, außerhalb des staatlichen Bereichs liegende Ursachen für die zu beobachtenden Entwicklungen wie etwa Veränderungen bei Patentanmeldungen aufgrund veränderter Forschungsprioritäten. Schließlich sind die denkbare Ursachen, die Veränderungen im Verhalten von Patentanmeldern oder Patentprüfern bewirkt oder ausgeschlossen haben könnten, vielfältig und in ihrer Wirkungsweise schwierig oder gar nicht zu ermitteln. Immerhin konnten einige Einzelfälle ermittelt werden, in denen sich die Neuregelung erkennbar ausgewirkt hat und die im Bericht ausführlich dargestellt sind.

B. Lösung

Kenntnisnahme der Unterrichtung durch die Bundesregierung und Annahme einer Entschließung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

in Kenntnis der Unterrichtung durch die Bundesregierung auf Drucksache 16/12809 folgende EntschlieÙung anzunehmen:

„Der Deutsche Bundestag teilt die Bedenken im Bereich der Landwirtschaft und in Teilen der Öffentlichkeit, dass das Europäische Patentamt angesichts der Brokkoli- und Tomatenpatente (EP1069819, EP1211926) eine zu weitgehende Patentierung für die Züchtung von Tieren und Pflanzen vornimmt. Die Rechtsentwicklung auf dem Gebiet der Biopatentierung ist aber noch nicht abgeschlossen.

Die Bestimmungen der Richtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 1998 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen (ABl. L 213 vom 06. 07. 1998, S. 13) sind durch das Gesetz vom 21. Januar 2005 (BGBl. I S. 146) weitgehend wörtlich in das deutsche Patentgesetz übernommen worden. Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag einen Bericht über die Wirkung des Umsetzungsgesetzes vorgelegt (Drucksache 16/12809). Der Deutsche Bundestag nimmt zur Kenntnis, dass angesichts der mehrjährigen Erteilungszeiten vergleichsweise noch kurzen Geltungsdauer belastbare Aussagen über rechtsverbindliche Wirkungen der neu eingeführten gesetzlichen Regelungen derzeit noch nicht möglich sind. So gibt es vor allem noch keine Entscheidungen der Beschwerdeinstanzen des Europäischen Patentamtes oder des Bundespatentgerichts über die Erteilung und den Bestand von Patenten, die auf Vorschriften aus der Richtlinie beruhen. Die Bundesregierung konnte daher nicht feststellen, dass die mit dem Umsetzungsgesetz eingeführten Begriffe auf dem Gebiet der Tier- und Pflanzenzüchtungen die Patentierungsvoraussetzungen entgegen der Intention des Gesetzgebers erweitert hätten oder dass die Vorschriften über das Landwirteprivileg zum Schutze landwirtschaftlicher Betriebe nicht ausreichten.

Der Deutsche Bundestag teilt die Auffassung der Bundesregierung, dass die ausstehende Entscheidung der GroÙen Beschwerdekammer des Europäischen Patentamtes in den Verfahren, die das Brokkoli- und das Tomatenpatent (EP1069819, EP1211926) betreffen, einen wesentlichen Fortschritt bei der Auslegung und Anwendung der hier maßgeblichen Bestimmungen bringen muss. Sowohl die für das Europäische Patentamt geltenden Regelungen als auch das deutsche Patentgesetz sehen vor, für „im Wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen und Tieren“ Patente nicht zu erteilen. Der Deutsche Bundestag hat mit der Umsetzung der Biopatent-Richtlinie die Absicht verbunden, den Gegensatz des nicht patentierbaren biologischen Verfahrens zur patentierbaren technischen Erfindung ausreichend sicher zu beschreiben. Der Deutsche Bundestag erwartet daher, dass die Entscheidung der GroÙen Beschwerdekammer zu einer Interpretation führt, die für eine klare Abgrenzung biotechnologischer Erfindungen von herkömmlichen landwirtschaftlichen Tätigkeiten wie Züchtung und Kreuzung sorgt und die Patentierung herkömmlicher landwirtschaftlicher Tätigkeiten wie Züchtung und Kreuzung ausschließt.

Der letzte der von der Kommission gemäß der Richtlinie jährlich zu erstattenden Berichte stammt aus dem Jahr 2005. Ein aktueller Bericht ist erforderlich, um die Situation der Biopatentierung in den anderen EU-Mitgliedstaaten sachgerecht einschätzen sowie mögliche Fehlentwicklungen und Korrekturbedarf auch aus der EU-Perspektive beurteilen zu können.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die Rechtsanwendung bei der Patentprüfung und bei der Kontrolle der Entscheidungen durch die Beschwerdekammern des EPA aufmerksam zu beobachten;
2. die Praxis des Europäischen Patentamts bei pflanzenbezogenen Patenten sorgsam zu beobachten, um sicherzustellen, dass Eingriffe in den Bereich des Sortenschutzrechts unterbleiben. Dass Pflanzensorten (ebenso wie Tierrasen) nicht patentiert werden dürfen, galt bereits vor der Biopatent-Richtlinie. Der Vorrang des Sortenschutzes muss gewährleistet bleiben; ein Patent darf dann nicht erteilt werden, wenn Sortenschutz gewährt werden kann;
3. den Bericht der Europäischen Kommission ebenso wie die angesprochene Entscheidung zu den Brokkoli- und Tomatenpatenten der Großen Beschwerdekammer des Europäischen Patentamts sogleich nach deren Veröffentlichung eingehend zu prüfen und dem Deutschen Bundestag das Ergebnis ihrer Bewertungen vorzulegen;
4. an ihrer Haltung festzuhalten, dass die in der Richtlinie 98/44/EG zugrunde gelegte Einschränkung der Patentierung in der Erteilungspraxis und in den Rechtsmittelentscheidungen entsprechend deren Regelungszielen umgesetzt wird;
5. die Europäische Kommission anzuhalten dem Rat und dem Europäischen Parlament einen aktuellen Bericht zur Richtlinie 98/44/EG vorzulegen.“

Berlin, den 17. Juni 2009

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt (Mülheim)
Vorsitzender

Dr. Günter Krings
Berichterstatter

Joachim Stünker
Berichterstatter

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
Berichterstatterin

Wolfgang Neskovic
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Dr. Günter Krings, Joachim Stünker, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Wolfgang Neskovic und Jerzy Montag

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 16/12809** mit Überweisungsdrucksache 16/13065 vom 15. Mai 2009 an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Gesundheit, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und an den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat die Vorlagen in seiner 98. Sitzung am 17. Juni 2009 beraten und empfiehlt Kenntnisnahme der Unterrichtung auf Drucksache 16/12809. Er empfiehlt ferner mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Entschließungsantrags.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 16/12809 in seiner 108. Sitzung am 17. Juni 2009 beraten und empfiehlt deren Kenntnisnahme

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat die Vorlage auf Drucksache 16/12809 in seiner 125. Sitzung am 17. Juni 2009 beraten und empfiehlt deren Kenntnisnahme. Ferner hat er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der

Fraktion der FDP beschlossen, den Entschließungsantrag anzunehmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat die Vorlage auf Drucksache 16/12809 in seiner 93. Sitzung am 17. Juni 2009 beraten und empfiehlt in Kenntnis der Unterrichtung auf Drucksache 16/12809 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. die Annahme des Entschließungsantrags.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat die Vorlage 16/12809 in seiner 89. Sitzung am 17. Juni 2009 beraten und empfiehlt Kenntnisnahme der Unterrichtung auf Drucksache 16/12809. Er empfiehlt ferner mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Entschließungsantrags.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage in seiner 146. Sitzung am 17. Juni 2009 beraten und beschlossen zu empfehlen, die Unterrichtung durch die Bundesregierung zur Kenntnis zu nehmen. Er hat ferner mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP beschlossen, die Annahme des von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebrachten und in der Beschlussempfehlung abgedruckten Entschließungsantrags zu empfehlen.

Berlin, den 17. Juni 2009

Dr. Günter Krings
Berichtersteller

Joachim Stünker
Berichtersteller

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
Berichterstellerin

Wolfgang Neskovic
Berichtersteller

Jerzy Montag
Berichtersteller

